

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

RECHTSABTEILUNG  
8022 ZÜRICH

Eidg. Politisches Departement  
Finanz- und Wirtschaftsdienst

Telefon 01 221 37 50  
Telegramm - Adresse Directional  
Telex 52 400 snbzh ch  
Postcheckkonto 80-939

an	TE								
Calim	161							13003	Bern
Visa	74							7	
EPD	1601.78							11	
Ref.	S.C.H. Can. 100.0								

*Kopie: S.C.H. 129.0 ✓*

Unsere Zeichen Kl/mw

Ihre Zeichen

8022 ZÜRICH,

13. Januar 1978

s.C.41.Can.100.0.-TE/ot

Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses  
Atomic Energy of Canada Ltd (AECL)

Sehr geehrte Herren

Wir gestatten uns, zu Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1977 wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach den uns überlassenen Presseartikeln sollen die fraglichen Transaktionen im Mai 1973 (Ueberweisung von US\$ 0,3 Mio durch die "Italimpianti" an die Banca della Svizzera Italiana), am 19. April 1974 (Ueberweisung von US\$ 2,5 Mio durch die AECL an die Banca della Svizzera Italiana) sowie am 21. Mai 1974 (Ueberweisung von US\$ 1,2 Mio auf das Konto "Opera" bei der Trade Development Bank) stattgefunden haben. Die Konti, über welche die Transaktionen abgewickelt worden sein sollen, wären also mit Sicherheit vor dem 1. Juli 1977, dem Datum des Inkrafttretens der obgenannten Vereinbarung, eröffnet worden. Das Verhalten der beteiligten Banken kann daher heute nicht mehr unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung von Art. 3-7 VSB untersucht werden.

Hingegen scheint es uns möglich, von den Banken Auskunft darüber zu verlangen, ob mit Bezug auf das Konto der International General Trading Establishment I.G.T.E., Schaan (bei der Banca della Svizzera Italiana, Lugano) und mit Bezug auf das Konto "Opera" (bei der Trade Development Bank, Genf) das Ueberprüfungsverfahren gemäss Art. 11 VSB durchgeführt worden ist. Die Antworten der Banken dürften gewisse Anhaltspunkte liefern, ob diese Ueberweisungen tatsächlich an schweizerische Banken erfolgt sind oder ob es sich um blosser Mutmassungen der Presse handelt.



Eidg. Politisches Departement  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
3003 Bern

2

3) Nicht denkbar ist, dass das Sekretariat der Schiedskommission abzuklären sucht, für wen schliesslich die bei der Trade Development Bank eingegangenen Beträge bestimmt waren. Aufgabe der obgenannten Vereinbarung kann es nicht sein, dort in die Lücke zu treten, wo an sich wünschbare Auskünfte aufgrund einer restriktiven Rechtshilfepraxis von den Banken nicht eingeholt werden können. Ziff. 2 der gemeinsamen Erläuterungen SNB / Bankiervereinigung vom 9. Dezember 1977 zur VSB hält ausdrücklich fest:

"Die Vereinbarung ändert an der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nichts. Sie kann und will nicht

- die ausländischen Devisen, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die Schweizerbanken beachtlich erklären;
- die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiete des internationalen Rechts unterlaufen."

4) Die Vereinbarung sieht denn auch unter den Sanktionen (Art. 14) keinesfalls die Weitergabe von Informationen durch die Schiedskommission an ausländische Behörden vor. Die Schiedskommission kann lediglich eine Konventionalstrafe verhängen.

Wir werden Sie über das Ergebnis unserer Ermittlungen im oben erwähnten Sinne orientieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Sekretariat der Schiedskommission VSB

Wann

Kopie z.K. an:

Herrn Prof. L. Schürmann  
Vizepräsident SNB  
3003 Bern